

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.09.1987

Geschäftszahl

87/05/0103

Rechtssatz

Ein NUR auf § 129 Abs 10 Bauordnung für Wien gestützter baupolizeilicher Auftrag zur BESEITIGUNG eines konsenslosen Baues und zur Herstellung des konsensgemäßen Zustandes enthält keinen baupolizeilichen Auftrag gem § 129 Abs 1 der Bauordnung für Wien betreffend die bewilligungsgemäße BENÜTZUNG bzw. Auflassung der bewilligungswidrigen Benützung von Räumen. Ein Auftrag nach § 129 Abs 10 Wr BauO ist aber nach st Rsp des VwGH (Hinweis auf Geuder-Hauer, Das Wiener Baurecht, Wien 1983, 2. Aufl. S 421) an den Eigentümer des Gebäudes und nicht etwa an dessen Benützer zu richten.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1987:1987050103.X04